Türkheimer Heimatblätter

Nummer 11 November 1976 6. Jahrgang

Die Hofübergabe in früherer Zeit

Wiederholte Gespräche über das bei jeder Bauernfamilie aktuelle Thema "Hofübergabe" gaben Veranlassung auch in den Heimatblättern einmal darüber zu berichten. Die notarielle Überschreibung eines Anwesens "mit Haus und Hof, mit Grund und Boden und allem lebenden und toten Inventar" an einen Nachkommen, war schon zu allen Zeiten ein bedeutendes Ereignis im Leben des Bauern. Seit der Entlassung aus der Grundherrschaft und dem Übergang zum Privateigentum war der Übergabevertrag die Dokumentation der Freiheit des bis dahin rechtlosen Bauern. Während heute der Vertrag durch die endlich verwirklichte staatliche Altersversorgung der Bauern bedingt, einförmig und fast gleichlautend abgefaßt ist und nur wenig "Ausgenommenes" aufweist, bestand er früher häufig aus vielseitigen und oft kuriosen Ansprüchen der Übergeber für ihren Lebensabend. Aus ihnen geht hervor, in welch vorsichtiger Weise sich die Alten gegen die Abhängigkeit von den Jungen sicherten und zu schützen wußten. Waren es manchmal zu bescheidene Ansprüche, so waren es nicht selten auch überhöhte Forderungen. Zu letzteren bewegte wohl der alt schwäbische Spruch: "Ma muaß viel schreiba, z' wenig kriat ma so wia so!"

Der Kern der Verträge, früher allgemein "Übergabsbriefe" bezeichnet, war natürlich die Überschreibung des gesamten Besitzes. Damit gingen an den Übernehmer alle Nutzungen, aber auch alle Lasten über. Dazu erwuchsen ihm jedoch auch vielfältige Verpflichtungen. "Mit der Entlassung aus der väterlichen Gewalt", wie es früher mehrfach heißt, "hat der Übernehmer die Bedürfnisse der Alten bis zu ihrem Absterben voll zu leisten und nach dem Brief getreulich zu erfüllen." (Hier muß bemerkt werden, daß früher die Bezeichnung "die Alten" keineswegs diffamierend war.)

So ist aus diesen alten Übergabsbriefen manches zu lesen. Es reicht von Bescheidenheit, wie etwa der Eintrag: "Vater und Mutter bekommen Kost und Unterschlupf" bis zu dem eitlen Anspruch der Altbauern "... muß allezeit gestellen dem Vater ein Gespann zu fahren zu Schrand (Schranne) zum Markt und zum Doktor," oder: "der Vater erhält pro Quartal vierthald Gulden zum auswärtigen Verzehr."

Nachfolgend sollen einige dieser, über die gewöhnliche, heute noch üblichen Fassung der Übertragsverträge hinausgreifende Eintragungen, besonders eigenartige und seltsame Bedingungen aus einer Anzahl alter Verträge angeführt werden.
An erster Stelle stand selbstverständlich das Wohnrecht beider Elternteile bis zu deren Tod. Dazu hieß es gewöhnlich: ... erhält die freie le-

benslange Wohnung im Haus. Hier muß eingefügt werden, daß das "bayerische Land-recht" vom Jahre 1666, das noch weitgehend bis in das 19. Jahrhundert gültig war, die Errichtung von eigenen "Ausnahmehäuslein" (Pfründ- oder Austragshäusle für das alte Volk verbot. Es war angeordnet, ihnen eine Kammer im Hause selbst oder in einem damit verbundenen Anbau "zu ihrem Aufenthalte" zu gewähren. Man vermied damit die Absonderung, ein Auseinanderleben der Generationen und wohl auch die Vereinsamung der alten Menschen. Erst gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts, die Zeit die dem geknechteten Bauernstand endlich den Eigenbesitz und damit wieder Rechte und Freiheiten brachte, entstanden meist in den Nähe größerer Höfe die ersten dieser "Pfründhäusle". Bis dahin lebten gewöhnlich drei Generationen unter einem Dach. Dort waren die Alten "bis zu ihrem Absterben zu gedulden." Auf verschiedene Weise wurde das in den alten Übergabsbriefen urkundlich verankert. Der oder die ihnen zu überlassenden Räume wurden vertraglich festgelegt. Da heißt es z. B. einmal: "Vater und Mutter bekommen das Stüble bei der Kuchl und die hintere Kammer auf dem Soller. Werden allzeit wohnlich und heizbar gehalten." Ein anderes Mal ist eingetragen: "Die Eltern erhalten ihre Wohnung im vorderen Gaden, dabei ist ihnen unverwehrt, durch die untere Stub zu gehen und allda Aufenthalt zu nehmen." Auch ist einmal angeführt: "Der Mutter wird die gut Stub zur Kammer g'richt, weilen sie nich mehr Stiegen steigen kann." In einem Brief ist sogar vermerkt: "Der Vater erhält die Wohnung auf dem Soller, darf aber nicht hineinheiraten." Man sorgte also dafür, daß dem sicher noch lebenslustigen Vater nicht noch das Heiraten einfiel. In einem Übergabsbrief von 1838 ist u. a. erwähnt: "Vater und Mutter können bleiben in der vorderen Kammer. Muß man noch weiseln. Wird g'richt bis Micheli." Eine Bäuerin nahm sich aus "zwei Kammern, eine davon gegen Mittag (Süden) und den Winkel an der Magdkammer." Diese Eintragungen, mit denen das Wohnrecht der Alten noch in Einzelnen verbrieft wurde, wären noch lange fortzusetzen, doch soll hier nun auf das nächstwichtigste im Übergabevertrag eingegangen werden, die Naturalpfründe, d. h. die Verpflichtung des Übernehmers den Übergebern bis zu deren Lebensende freie Kost, oder "wenn sie den eigenen Herd vorziehen," die benötigten Naturalien zu gewähren. Auch hier ist eine Vielzahl von originellen Eintragungen in älteren Übergabsbriefen, mit denen sich die Alten für den Lebensabend sicherten, bekannt. Von ihnen nur einige:

In wenigen Verträgen ist nur die schlichte Bemerkung: "Bekommt die Kost", angeführt. Hier ist höchsten noch der Zusatz "erhält alltäglich morgen eine halbe Maß Milch", angefügt. Diese Altbauern waren also mit der Kost zufrieden und stellten keine weiteren Ansprüche. So bescheiden war z. B. eine Übergeberin nicht. Sie sicherte sich reichlich und nach allen Richtungen. Im Jahre 1851 bedingte sich für sich an Naturalpfründe aus:

"Die tägliche Kost am Tisch und darüber hinaus noch jährlich: 2 Metzen Kern (1 bayerischer Metzen ca. 37 l) 2 Metzen Roggen, wöchentlich 6 Eier, im Quartal 16 Pfund Schmalz, täglich 1 Maß Milch, alljährlich 1 Metzen dürre Birn (Hutzeln), 8 Metzen Erdäpfel, 50 Krautsköpf. Dazu noch extra, wenn sie mit der Kost unzufrieden ist und selber kochen will: 4 Metzen Kern, 4 Metzen Roggen, 2 Metzen Gerste (Kaffee), 1 Metzen dürre Birn, 50 Pfund Schmalz, 3/4 Metzen Salz, 1 Metzen Musmehl, Erdäpfel und Kraut nach Notwendigkeit."

Diese Bäuerin, sicher aus einem großen Hof, sicherte sich doppelt. Neben einem beträchtlichen Bargeld, das an Jakobi und Martini zu entrichten war, nahm sie auch das Obst "von zwei Apfelbäumen, einem Käspr- und einem Zipperbaum" aus. Sie hielt sich wahrscheinlich auch an das schon genannte alte schwäbische Sprichwort.

Noch 1882 ließ eine Altbäuerin in einem Türkheim nahen Weiler zum Kochen am eigenen Herd u. a. ausnehmen: 50 Pfund Rinderschmalz und 1/2 Zentner Schönmehl (Weizen- oder Feesenmehl).

Wiederholt ist in den Briefen auch bemerkt: "Alles nur gut und unverdorben", auch "alles nur in bester Qualität" und einmal: "von bester Qualität und tunlichst an Martini."

Das galt besonders beim ausgenommenen Fleisch. Hier waren die Mengen sehr verschieden. Oft ist es nicht erwähnt, doch manchmal wird es schon deutlich aufgeführt. Meistens heißt es: "das gewohnte Metzget," aber auch: 10 bis 30 Pfund Fleisch, oder gar 1/4 vom Rind oder Schwein. "Jedoch nit vom gefallenen Viech," läßt einer eigens vermerken. Ein anderer läßt sich sogar den Platz zum Räuchern des Fleisches sichern. Es heißt dazu: "Das obere Gestäng im Kamin kann der Vater benützen." Dann wird mehrmals auch ein bestimmtes

Quantum von Schweineschmalz ausgenommen. Dazu wird jeweils ein Gefäß genannt, das zu füllen war. Dasselbe galt auch für den Essig, den manche gleichfalls eintragen ließen. Es heißt auch ein paar mal: "Dann hat auch zu geben vom Ziefer (Geflügel) den gebührenden Teil."

Von dem bereits erwähnten Obst wurde in der Regel ein Drittel oder auch das Obst von bestimmten Bäumen ausgenommen. Von einer bescheidenen Bäuerin heißt es: "Mutter erhält das Honigbirnbäumle." Einmal ist angeführt: "die Hälft von Spitzlinger und vom Zuckerbirnbaum."

In einigen Übergabsbriefen ist auch das Gemüse eingetragen. Einmal wird nur "ein Strängla im Wurzgarten" ausgenommen. Ein anderes Mal heißt es u.a.: "bekommen auch 1/2 Metzen Bohnen und 1/2 Metzen Erbis (Erbsen).

Nur selten ist das Brot extra erwähnt. Hier sind gewöhnlich für einen Monat 2 bis 3 Laib festgelegt. (Es wurde früher im Bauernhaus selbst und nur alle 3 bis 4 Wochen gebacken. Die Brotlaibe wogen wenigstens 4 Pfund.)

Die eigenartigste Eintragung ist wohl: "Die Alten haben das Recht, das Wasser vom unteren Brunnen nach Notwendigkeit zu nehmen. Müssen den Brunnenmacher jedoch selbst befriedigen (bezahlen).

Über die Naturpfründe hinaus sicherten sich früher die Übergeber auch mit Schuhwerk und Wäsche. Einmal heißt es dazu: "Alljährlich ein Paar Schuh für den Vater und nach Bedürfnis ein paar von feinem Leder für die Mutter." (Sie wurden vom Störschuster am Hof selbst angefertigt.) Ein anderes Mal ist eingetragen: "Dem Vater nach Bedürfnis ein Paar Schuh und die notwendige Schuhschmier dazu."

Über die ausgedungene Wäsche ist einmal vermerkt: "Dem Vater alljährlich ein leinenes und ein flächsernes (grobe Leinwand) Hemd." In einem anderen Brief ist dazu erwähnt: "Für beide jährlich ein flächsernes und dem Vater noch dazu ein wirkenes Hemd, dann auch jedem ein paar Strümpfe, gewöhnliche und festtägliche."

Vereinzelt ist auch eingetragen: "...muß waschen und flicken für die Eltern."

Öfters wurde auch nur der Flachs ausgedungen "weil er wird im Stüble versponnen." Einmal wird sogar ein auf Lebzeit ausbedungener Ackerteil zum Anbau des Flachses angeführt. "Muß auch geben bei Bedarf den Saatlein" (den Samen zum Anbau) wie es einmal heißt. Dann war vermerkt: "... muß man helfen beim Jäten und beim Lichen, (ziehen) auch Riffeln, Brechen und Hecheln."

Sehr verschieden sind die Eintragungen über das dem Übergeber zu stellende Brennholz. Nur selten ist "nach Notwendigkeit" oder später "nach Bedarf" angegeben. Meist ist Menge und Holzart genau ausgeführt. Gewöhnlich sind es 2 oder 3 Klafter (6 - 9 Ster) Scheit- oder Prügelholz, fichtenes und buchenes, manchmal auch etwas Stockholz. "Hat der Vater selbst zu hacken," heißt es sogar einmal. (Sicher war in diesem Falle der Altbauer noch sehr rüstig oder war es ein anderer Grund zu dieser Bemerkung?) Mehrmals sind 100, aber auch 200 und 300 Torfwasen angeführt. (In den Türkheimer und Tussenhausener Moosteilen wurde der Torfstich noch bis in unser Jahrhundert betrieben und der Torf auch in den Dörfern der Umgebung verkauft.) Ein Bauer nahm sich sogar auch ein Drittel vom Erlös der Wasen aus. Dann ist oft auch das Reisig angeführt. Es sind 5 Dutzend, auch 50 oder 100 Borzen (Reisigwellen) erwähnt.

Nur in wenigen Übergabsbriefen werden auch die Möbel vermerkt. Einmal heißt es: "Die Mutter bekommt das eichene Schränkle mit der Vixierschublad." (Wohl um Urkunden, Schmuck und Thaler aufzubewahren.)

Einmal wird eingetragen: "Der Vater reserviert sich, es habe ihm zu verbleiben: 1 Bettstatt, 1 Truchen, 1 Kasten und alles was darinnen." Eine Mutter nimmt "ihre Hochzeitskunkel und den Haspel mit dem Aug' Gottes und das groß Bildt mit dem Gekreuzigten Heiland in das Stübl."

Auch verschiedene andere Eintragungen weisen diese alten Übergabsbriefe auf. Ein Übergeber, wohl von einem Einzelgehöft, ließ z. B. vermerken: "Wenn eins ist fußkrank oder hat ein anderes Gebrechen, muß es Sonn- und feiertags zum Gottesdienst und an den hohen Kirchtagen auch zu Vesper und Andacht zur Kirch gefahren werden." Einmal heißt es auch: "Muß bauen bei der Kirchen im Dorf binnen einem Jahr ein Austragshäusl, daß Mutter tagtäglich zu Mess und allstund zu Gebet kann gehen zur Kirchen."

Sehr verschieden sind die Barbeträge, die gewöhnlich alle Quartal dem Übergeber gereicht werden mußten. Sie sind jedoch nur in wenigen

Verträgen angeführt. Bis 1874 waren es 3 fl (Gulden) bis 3 Thaler. Nach Einführung der Dezimalrechnung sind Beträge von 5 bis 20 Mark eingetragen. Nur einmal heißt es: "... bekommt der Vater als Kirch-, Bier- und Tabakgeld."

Ein überaus wichtiger Satz im Übergabsbrief war schon immer: "Bei Vorableben des Übergebers oder seines Eheweibes darf dem überlebenden Teil nichts gekürzt werden." (Das wird wohl nur in wenigen Fällen eingehalten worden sein, was auch verständlich ist.)

Es waren jedoch nicht nur die Naturalleistungen, die der junge Bauer an den Übergeber durchzuführen hatte. Ihm erwuchsen auch erhebliche Verpflichtungen. Das war vor allem die Übernahme auf dem Hof lastender Hypotheken. Sie stammten meist aus der Umstellung der Naturalabgaben zum Bodenzins. (Die wiederholt gebotene günstige Ablösung wurde besonders von den Kleinbauern nicht verkraftet, aber oft auch leichtfertig versäumt.)

Dann war es auch die Verpflichtung, den jüngeren am Hofe lebenden Geschwistern "Kost und Wohnung und Wart und Pfleg" zu gewähren. (Es kam nicht selten vor, daß der Altersunterschied der Kinder eines Bauern oft bis zu zwanzig Jahre betrug. Da war der älteste oft schon längst im heiratsfähigen Alter, als seine jüngeren Geschwister noch in die Schule gingen. Das war gewöhnlich bei den Kleinbauern der Fall, wo man oft das Mehrfache an Kindern hatte als Stück Vieh im Stall. (Doch wurden hier die Kinder noch schulpflichtig an größere Höfe als Dienst- oder Hüterbuben verdingt, um ein paar hungrigen Mäuler weniger am Tisch zu haben.)

Nach einigen Übergabsbriefen mußte der Übernehmer für seine jüngeren Geschwister auch noch das früher übliche Schulgeld bezahlen. Es heißt dazu allgemein: "... müssen bis zur Standesveränderung (Verheiratung) im Haus geduldet werden und sind daher dem Übernehmer allzeit dienstbar (zur Arbeit) verpflichtet. Sie wurden dafür meist schlechter als die Dienstboten entlohnt. Das führte nun oft zu einer späten Verheiratung und damit zu einer Verzögerung der Übergabe. Doch wurden letztere von den Alten aus Angst in die Abhängigkeit zu geraten, oft, soweit es nur ging, hinausgeschoben.

Es muß hier noch bemerkt werden, daß die angeführten Eintragungen über die vereinbarten Naturalpfründen und das sonstige "Ausgenommene" aus Übergabsverträgen von mittleren und größeren Bauernhöfen stammen. Am kleineren Bauernanwesen, besonders beim Söldner vollzog sich das wesentlich einfacher. Da ist in der Regel nur das gesetzliche "Kost und Wohnung" angeführt. Da sagte man auch nur: "Bei deana weat d' Noat übrgeah!" Das war gewiß keine Lüge.

Humor - Humor

Der Schuhmacher Waibel ist in seinem Dorf Schützenkönig geworden. Darauf war er sehr stolz. Ein paar Tage nach diesem siegreichen Sonntag sagte seine Frau: "Du mußt jetzt wieder einmal Holz hacken, ich habe nichts mehr zum Heizen!" Darauf sagte der Mann sich seines Titels bewußt: "Hast du schon einmal einen König gesehen, der Holz gehackt hat? Hacke es jetzt nur selbst!"

Die zwei Bauern Maier und Huber wurden vom Förster überrascht, als sie aus dem Forst Holz entwendeten. Da beschließen sie schnell, falsche Namen anzugeben. Wie nun der Förster danach fragt, sagte der Maier "Huber" und der Huber "Maier".

Kommt einer in die Stube seines Freundes und wie er dort ein Schwein sieht, fragt er: "Warum hältst denn du die Sau in der Stube? Darum stinkt es hier so jämmerlich!" Darauf die Antwort des Freundes: "Wenn es ich und mein Weib aushalten, dann wird’s die Sau doch auch aushalten!"

11/76 Die Hofübergabe in früherer Zeit
Humor - Humor